



## Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schülerinnen und Schüler des Landkreises Wittenberg

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), § 70 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) und der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) vom 8. März 1994 (GVBl. LSA S. 476) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 4. Juli 2011 die nachstehende Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten beschlossen.

### **Präambel**

Nach § 70 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen, wenn eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 66 Abs 2 und 4 SchulG LSA besucht wird. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim enthalten. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gastschulbeitragsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung werden für einen Wohnheimplatz an allgemein bildenden Schulen 2.556,46 € und für einen Wohnheimplatz an berufsbildenden Schulen 1.380,49 € je Schüler/Schülerin und Schuljahr festgesetzt. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

### **§ 1**

#### **Voraussetzung zur Übernahme anteiliger Wohnheimkosten**

Der Landkreis Wittenberg übernimmt nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II des Landkreises Wittenberg bei einem nicht zumutbaren Schulweg anteilige Kosten zur Unterbringung in einem durch einen anderen Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim. Der Schulweg ist für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen außerhalb des Landkreises Wittenberg nicht zumutbar, wenn die maximale Wegzeit von jeweils 120 Minuten sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich der Wartezeiten vor Schulbeginn und nach Beendigung des Unterrichts überschritten wird. Für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen gilt Satz 2 entsprechend, wenn eine maximale Wegzeit von 150 Minuten überschritten wird.

Schülerinnen und Schüler des Landkreises Wittenberg sind:

1. an allgemeinbildenden Schulen, die Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Wittenberg haben
2. an berufsbildenden Schulen, die Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Abs. 4 SchulG LSA

## **§ 2 Antragstellung**

- (1) Über die Bewilligung eines Zuschusses zu den Wohnheimkosten wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage**) entschieden.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres beim Fachdienst Schule und Kultur des Landkreises Wittenberg einzureichen.
- (3) Erfolgt die Antragstellung nach dem 31.12., wird der Wohnheimkostenzuschuss nicht mehr rückwirkend ab Schuljahresbeginn, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung übernommen.

## **§ 3 Anteilige Übernahme von Wohnheimkosten**

- (1) Der Landkreis Wittenberg übernimmt anteilige Wohnheimkosten
  1. für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen in Höhe von 50% des in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung (GastschulV) für einen Wohnheimplatz an allgemein bildenden Schulen festgesetzten pauschalierten Beitrags von 2.556,46 €, mithin **1.278,23 €** je Schüler/Schülerin und Schuljahr; die jährliche Eigenbeteiligung an den Wohnkosten für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte beträgt ebenfalls 50% des in § 1 Abs. 2 Satz 1 GastschulV erstgenannten Beitrags, mithin 1.278,23 €
  2. für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1
  3. für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen in Höhe von 10% des in § 1 Abs. 2 Satz 1 GastschulV für einen Wohnheimplatz an berufsbildenden Schulen festgesetzten pauschalierten Beitrags von 1.380,49 €, mithin abgerundet **138,00 €** je Schüler/Schülerin und Schuljahr; die jährliche Eigenbeteiligung an den Wohnkosten für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte beträgt 90% des in § 1 Abs. 2 Satz 1 GastschulV letztgenannten Beitrags, mithin 1.242,49 €.
- (2) Der Anspruch auf Übernahme anteiliger Wohnheimkosten nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn
  1. Schülerinnen und Schülern gemäß Abs. 1 Nr. 1 Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz gezahlt werden
  2. Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Schülerinnen und Schüler aus Sachsen-Anhalt in kommunalen Wohnheimen an Gymnasien mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten (Rd. Erl. des MK vom 24.01.2008 – 21-81028) erhalten oder ihnen Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz gezahlt werden
  3. Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 Nr. 3
    - a.) in Vollzeitbildungsgängen Leistungen für Unterkunftskosten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten

- b.) in dualen Bildungsgängen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung - (SGB III) Leistungen für Unterkunftskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe oder über das Ausbildungsgeld erhalten
  - c.) an berufsbildenden Schulen Teilzeitunterricht erhalten.
- (3) Sofern in Absatz 2 nicht genannte Leistungen durch andere Stellen für denselben Zweck erbracht werden oder hierauf ein Anspruch besteht, sind diese auf die Zuwendung gemäß Abs. 1 anzurechnen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 08. August 2011

Dannenberg  
Landrat

Siegel